

Stand: 10. Februar 2025

VCI-POSITION

Zentrale Rechtsfragen zum Einheits-SPC-System müssen zügig beantwortet werden

Die pharmazeutische Industrie und die Pflanzenschutzmittel-Industrie gehören europaweit zu den innovativsten und forschungsintensivsten Industriebranchen. So investierten allein die Unternehmen der deutschen pharmazeutischen Industrie im Jahr 2022 rund 9,37 Milliarden Euro in die Forschung und Entwicklung. Die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln in der EU rechnen damit, bis 2030 allein 4 Milliarden Euro in die Innovation von Biopflanzenschutzmitteln und 10 Milliarden Euro in Innovationen bei Präzisions- und digitalen Technologien zu investieren.

Beide Branchen sind in besonderer Weise auf den Schutz ihrer Innovationen durch geistige Eigentumsrechte angewiesen. SPC sind, neben den entsprechenden Patenten, der Grundpfeiler für den Schutz von Innovationen in der pharmazeutischen und der Pflanzenschutzmittel-Industrie.

Ein einheitliches europäisches SPC-System ist in der Lage, den Forschungsstandort Europa nachhaltig zu stärken: Es bedeutet weniger Bürokratie, niedrigere Kosten und geringerer Ressourceneinsatz für Unternehmen, wenn sie ergänzende Schutzzertifikate beantragen – und die (zumindest teilweise) Wiederherstellung von verlorengegangener Zeit an Patentschutz aufgrund notwendiger Zulassungsverfahren. Die Einführung eines „Einheits-SPC“ ist darüber hinaus für die betroffenen Industrien wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des neuen europäischen Patentsystems und für die Anmeldung von europäischen Einheitspatenten. Nur wenn Rechtsklarheit darüber herrscht, dass auf Basis europäischer Einheitspatente auch einheitlich wirkende SPC zur Verfügung stehen, werden die betroffenen Industriebranchen die Vorteile des Einheitspatentsystem für sich nutzen können.

Der VCI betont daher schon seit langem die **dringende Notwendigkeit einer zügigen Einführung von Einheits-SPC in Europa** und hat die entsprechenden Vorschläge der Europäischen Kommission zur Schaffung des Einheits-SPC daher begrüßt.

Mit großer Sorge sehen wir jedoch, dass bezüglich zweier zentraler Fragen noch immer keine Rechtsklarheit herrscht: So sind im Rat Zweifel an der von der EU-Kommission für ihre Verordnungsvorschläge herangezogene Rechtsgrundlage des Art. 118 AEUV aufgekommen. Außerdem mangelt es an einer belastbaren Expertise zur Frage, ob die im Rat diskutierten Optionen, die eine Delegation des Erteilungsverfahrens für Einheits-SPC an das Europäische Patentamt (EPA) vorsehen, mit dem Organisationsrecht der EU vereinbar sind.

Wir fordern daher mit Nachdruck, die offenen Rechtsfragen jetzt zügig zu klären!

Die Verhandlungen dürfen wegen dieser Fragen nicht an Momentum verlieren. Die Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind auf rechtssichere Realisierung des Einheits-SPC angewiesen.

Daher muss es in Bezug auf die **Frage, ob es auf Grundlage des Art. 118 AEUV einer verstärkten Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bedarf oder nicht**, eine zügige Verständigung zwischen der EU-Kommission und dem Rat geben.

In Bezug auf die Frage des für die Erteilung von Einheits-SPC zuständigen Amts, haben die EU-Kommission und die seinerzeitige ungarische Ratspräsidentschaft verschiedene Optionen vorgelegt, die das EUIPO als zuständige Behörde vorsehen. Die Mitgliedsunternehmen des VCI sind der Auffassung, dass die Realisierung des Einheits-SPC auf Basis dieser Zuständigkeitsregelung, insbesondere auf Basis der „Option 3“, ein rechtlich gangbarer und in der Sache akzeptabler Weg wäre. Allerdings bedürfte es einiger Änderungen bei den Details der Ausgestaltung, insbesondere betreffend die Einrichtung eines „consultation body“ und den Ersatz des Rotationsverfahrens durch das Geschäftssitz-Prinzip bei der Bestimmung der Zuständigkeit der NPOs.

Bevor sich die gesetzgebenden Organe der EU daher mit den Vor- oder Nachteilen einer Übertragung des SPC-Erteilungsverfahrens auf das EPA im Detail befassen, bedarf es im Rahmen einer vertieften rechtlichen Prüfung zunächst der Klärung der **Frage, ob es zulässig ist, das SPC-Prüfungsverfahren an eine Nicht-EU-Behörde zu delegieren**. Auch zu dieser Frage muss die erforderliche Prüfung zügig erfolgen, um eine belastbare Grundlage für die weitere Diskussion zu haben.

Parallel zur Klärung der rechtlichen Fragen, sollten auch die inhaltlichen Arbeiten am zukünftigen SPC-System intensiv fortgesetzt werden. Die VCI-Prioritäten für das Einheits-SPC lauten dabei unverändert wie folgt:

1. Zentrale Erteilung mit hoher Kompetenz

Wir befürworten eine zentrale Prüfstelle/Erteilungsinstanz, damit die notwendige Harmonisierung in den Erteilungsverfahren garantiert werden kann. Die Zusammensetzung des „examination body“ einer solchen Stelle sollte sich am „virtual-office“-Konzept orientieren, d.h. ein kleines Prüfungsgremium mit zugeordneten Prüfern aus den nationalen Ämtern, die heute schon SPC erteilen.

2. Rechtsweg zum Unified Patent Court (UPC)

Nichtigkeitsklagen, Nichtigkeitswiderklagen und - soweit rechtlich möglich - Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Erteilungsbehörde sollen in die Zuständigkeit des UPC fallen. Der UPC verfügt über die größte Expertise bezüglich der sich ergebenden patentrechtlichen und technischen Fragestellungen.

3. Schnelle Realisierung des Einheits-SPC

Wir wollen eine zügige Einführung des Einheits-SPC ohne lange Verzögerungen. Solange das Einheits-SPC nicht verwirklicht wird, wird auch das neue Einheitspatentsystem weder von den Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie effektiv genutzt werden können.

4. Dialogbereitschaft

Wir streben einen Dialog mit der neuen Erteilungsbehörde im Rahmen des dort zu vollziehenden Kompetenzaufbaus in Sachen SPC-Erteilung an und bauen auf die entsprechende Dialogbereitschaft bei der Erteilungsbehörde.

Außerdem lehnt die große Mehrheit der Mitgliedsunternehmen des VCI die Möglichkeit einer „*pre-grant opposition*“ im Rahmen des SPC-Erteilungsverfahrens ab.

Ansprechpartner:

Marcel Kouskoutis, LL.M.

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Recht und Steuern

T +49 (69) 2556-1511 | **E** kouskoutis@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.